

Z. IX-117/2

Gmünd, am 4. März 1927.

Hörmann b. L.
Graselstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume des Johann Poindl, Wirtschaftsbesitzer in Hörmanns bei Litschau stehenden forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 526 Kat. Gemeinde Hörmanns bei Litschau befindlichen Graselstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Erght an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmal
z. Z. 4702/H aus 1926, vom 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Hörmanns b. L.
3. die Bezirksbauernkammer Litschau
4. Herrn Johann Poindl, Wirtschaftsbesitzer in Hörmanns b. L.
5. das Bezirksgericht in Litschau
mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der "Hlage jenes Grundstückes auf dem sich das ~~exakt~~ Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Litschau
z. Exh. Nr. 1473 vom 13.X. 1926.

BUNDESDENKMALAMT

Truber

1107

14. III. 1871

- 1. des Bezirksgerichtes zu Graz
- 2. Herrn Johann Koidl, Bezirksparastrasse in Holzwine p. I.
- 3. des Bezirksverwalteramtes zu Graz
- 4. des Herrn Bezirksweibes in Holzwine p. I.
- 5. N. O. 1871 aus 1867, vom 2. VII. 1868.
- 6. die Prospektive zur Veranschaulichung im Bundesdenkmalamt

Erlebet an:

Sinnig ist es...
während die Vererbung der Bezirksverwalteramtschaft
desen diesen Bescheid wenn einem 2. nach dem
Sinnig und auch...
und die Lokalisierung...
desen der Orten der Vererbung...
Vererbung...
der Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...

Sinnig 2 3 des

Sinnig ist es...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...

... 120 zu einem Vererbung...
2 3 des...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Vererbung...
Die Vererbung...

Sinnig 2 3 des

Vererbung...
Sinnig 2 3 des...
Vererbung...
Die Vererbung...

N. O. 1871

Sinnig 2 3 des

Sinnig 2 3 des